

Zwischen

Der Senatorin für Arbeit, Frauen
Gesundheit, Jugend und Soziales



dem Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Bremen e.V.,

Wachmannstraße 9,

28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b (1) SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von § 32 SGB VIII in der Heilpädagogischen Tagesgruppe Buntentor, Beginenhof 2, 28201 Bremen. Die Anlagen 1 (Leistungsvereinbarung) und 2 (Berechnungsbogen) sind Bestandteil der Vereinbarung.

2. Leistung

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, der Personenkreis sowie die Regelungen zur Qualitätsentwicklung sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen. Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 2a Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum

€ 67,38 pro Person / täglich

(Freihaltgeld: € 60,64 pro Person / tgl.)

Davon entfallen

€ 61,42 auf das Regelleistungsangebot

und

€ 5,96 auf die betriebsnotwendigen Investitionen.

3.2 Die individuellen Schließungszeiten wurden bei den Entgeltberechnungen berücksichtigt. Daher wird das Entgelt auch während der Schließungszeiten gezahlt.

3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

4.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2012 zugeht. Es gelten die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009.

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. April 2011 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

Bremen, im April 2011

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Im Auftrag

(recht